

► Prozessfinanzierung

Fragt das Gericht ungenau nach, darf Partei auf PKH vertrauen

| Eine Partei darf auf PKH für eine Berufung vertrauen, wenn sie schon erstinstanzlich PKH erhalten hat (BGH 4.3.21, IX ZB 17/20, Abruf-Nr. 221326). Verlangt das Gericht weitere Angaben zu den Vermögensverhältnissen, muss es diese präzise benennen. Tut es das nicht, darf die Partei erwarten, dass PKH bewilligt wird. |

Ausgangspunkt war die Klage einer Insolvenzverwalterin, die bereits erstinstanzlich PKH für eine erfolglose Klage unter dem Gesichtspunkt der Insolvenzanfechtung erhalten hatte. Sie beantragte für das Berufungsverfahren erneut PKH und verwies auf ihre erstinstanzlichen Angaben, da die wirtschaftlichen Verhältnisse der Masse seit der (ersten) PKH-Gewährung unverändert waren. Die Klägerin reichte den Entwurf einer Berufungsbegründung und einen Nachweis über den unveränderten Stand des Massekontos ein. Als das Gericht sie aufforderte, „eine komplette Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Masse“ innerhalb der Frist zur Berufungsbegründung einzureichen, reagierte sie nicht.

§ 116 S. 1 Nr. 1 ZPO knüpft zwei Voraussetzungen an die PKH: Die Kosten dürfen nicht aus der verwalteten Vermögensmasse aufzubringen sein. Den wirtschaftlich Beteiligten sind die Kosten nicht zumutbar. Insoweit war das gerichtliche Schreiben über die „komplette Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Masse“ nicht deutlich genug auf Angaben zur Vorschusspflicht bezogen (vgl. BGH 14.5.13, II ZB 22/11). Die Klägerin musste daher auch nicht damit rechnen, dass die PKH dieses Mal abgelehnt wird.

► Prozessfinanzierung

PKH-Antrag erst nach Verfahrensschluss ist nicht möglich

| Der Vertreter des Nebenklägers oder des Adhäsionsklägers darf einen PKH-Antrag nicht übersehen. Denn der ist nach Abschluss des (kostenverursachenden) Verfahrens grundsätzlich nicht mehr zulässig (BGH 18.3.21, 5 StR 222/20, Abruf-Nr. 222032). |

Etwas anderes gilt ausnahmsweise für den Fall, dass vor dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ein Bewilligungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen gestellt, aber nicht bzw. nicht vorab beschieden worden ist. Denn damit hat der Antragsteller bereits alles für die PKH-Bewilligung Erforderliche getan (BGH StraFo 11, 115; 18, 401; RVGreport 18, 75; Zöller/Schultzy, ZPO, 33. Aufl., § 127 Rn. 12, 18).

Ist der PKH-Antrag des (Neben-)Klägers dagegen erst nach Verfahrensabschluss eingegangen, hilft auch kein Wiedereinsetzungsantrag. Für eine Wiedereinsetzung nach § 44 StPO ist in diesem Fall kein Raum, da keine Frist versäumt wurde. Die bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss reichende Zeitspanne, innerhalb der ein PKH-Antrag gestellt werden kann, ist weder bestimmt noch im Voraus bestimmbar und somit keine Frist i. S. d. § 44 StPO (BGH NSTZ-RR 97, 136).



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 221326

Das sind die
Voraussetzungen
nach § 116 S. 1 Nr. 1
ZPO



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 222032

Das ist auch kein Fall
der Wiedereinset-
zung nach § 44 StPO